

Amtliche Mitteilungen

Datum

26. Juni 2007

Nr. 18/2007

Inhalt:

Habilitationsordnung

des Fachbereichs

Architektur - Städtebau

der Universität Siegen

Vom 21. Juni 2007

Habilitationsordnung

des Fachbereichs Architektur – Städtebau

der Universität Siegen

Vom 21. Juni 2007

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 68 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) hat die Universität Siegen die folgende Habilitationsordnung erlassen:

Inhalt

§ 1	Habilitationsrecht	Seite 3
§ 2	Habilitationsausschuss	Seite 3
§ 3	Aufgaben des Habilitationsausschusses	Seite 3
§ 4	Gutachterinnen/Gutachter	Seite 4
§ 5	Habilitationsvoraussetzungen	Seite 4
§ 6	Habilitationsleistungen	Seite 4
§ 7	Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens	Seite 5
§ 8	Eröffnung des Habilitationsverfahrens	Seite 6
§ 9	Rücktritt vom Habilitationsverfahren	Seite 6
§ 10	Begutachtung, Annahme und Auslage der Habilitationsschrift	Seite 6
§ 11	Habilitationsvortrag, Feststellung der Lehrbefähigung	Seite 7
§ 12	Verleihung der Lehrbefugnis,	Seite 8
§ 13	Veröffentlichung	Seite 8
§ 14	Neuantrag und Wiederholung	Seite 9
§ 15	Beendigung der Lehrbefugnis	Seite 9
§ 16	Umhabilitation und Erweiterung	Seite 10
8 17	In-Kraft-Treten	Seite 10

§ 1 Habilitationsrecht

- Durch die Habilitation wird die Befähigung der Bewerberin/des Bewerbers, ein wissenschaftliches Fach in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten (Lehrbefähigung), förmlich nachgewiesen.
- (2) Der Fachbereich Architektur Städtebau der Universität Siegen stellt die Lehrbefähigung für ein bestimmtes Fach in einem Habilitationsverfahren fest und erteilt für das entsprechende Fach die Lehrbefugnis.
- (3) Der Fachbereich kann die Lehrbefähigung in allen Fächern oder Fachgebieten feststellen, die in ihm durch mindestens eine Professorin/einen Professor vertreten sind, die/der habilitiert ist oder habilitationsadäquate Leistungen erbracht hat.
- (4) Die Dauer des Habilitationsverfahrens soll 12 Monate vom Zeitpunkt der Einreichung des Habilitationsantrags ab nicht überschreiten.

§ 2 Habilitationsausschuss

- Der Fachbereichsrat bestellt den Habilitationsausschuss, der für die Durchführung der Habilitationsverfahren zuständig ist.
- (2) ¹Dem Habilitationsausschuss gehören mindestens drei Professorinnen/Professoren mit der Qualifikation gemäß § 1 Abs. 3 oder sonstige habilitierte Mitglieder des Fachbereichs, mit beratender Stimme ein/e promovierte/r wissenschaftliche/r Mitarbeiterin/Mitarbeiter und ein/e graduierte/r Studentin/Student an. ²Die Mitglieder werden nach Gruppen getrennt von ihren jeweiligen Vertreterinnen/Vertretern im Fachbereichsrat gewählt.
- (3) ¹Die Amtszeit beträgt drei Jahre. ²Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) ¹Der Habilitationsausschuss wählt seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreter/Stellvertreterin aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder. ²Beide müssen Professorinnen/Professoren nach § 1 Abs. 3 sein.
- (5) ¹Die Sitzungen des Habilitationsausschusses sind nicht öffentlich; seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. ²Der Habilitationsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende, anwesend sind.
- (6) ¹Der Habilitationsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Über die Beratung des Habilitationsausschusses ist ein Protokoll zu führen.
- (7) Der Habilitationsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensund des Verwaltungsprozessrechts.

§ 3 Aufgaben des Habilitationsausschusses

Der Habilitationsausschuss hat folgende Aufgaben:

- Er nimmt Anträge auf Zulassung zum Habilitationsverfahren über die Dekanin/den Dekan entgegen (§ 7) und legt diese dem Fachbereichsrat zur Entscheidung vor.
- Er stellt die Erfüllung der Habilitationsvoraussetzungen fest (§ 5).
- Er genehmigt die Zulassung einer Habilitationsschrift in einer anderen Sprache als deutsch.

- ¹Er bestimmt für jedes einzelne Habilitationsverfahren die Gutachterinnen/Gutachter (§ 4). ²Dabei können Vorschläge der Bewerberin/des Bewerbers berücksichtigt werden.
- 5. Er überwacht den Ablauf des Habilitationsverfahrens (§ 6, §§ 9-13, § 17).
- 6. Er entscheidet mit dem Fachbereichsrat über die Einstellung des Habilitationsverfahrens (§§ 9, 14) und über die Ungültigkeit von Habilitationsleistungen (§ 15 Abs. 3).
- 7. Er entscheidet über die Bestellung einer weiteren Gutachterin/eines weiteren Gutachters (§ 4 Abs. 4).
- 8. Er entscheidet über Widersprüche.
- 9. Er entscheidet über die Verlängerung der Frist für die Abgabe der Pflichtexemplare (§ 13 Abs. 4).
- 10. Er kann dem Fachbereichsrat Änderungen der Habilitationsordnung vorschlagen.

§ 4 Gutachterinnen/Gutachter

- (1) ¹Ist das Habilitationsverfahren eröffnet, wählt der Habilitationsausschuss nach fachlichen Gesichtspunkten in der Regel drei Gutachterinnen/Gutachter aus. ²§ 3 Nr. 4 ist zu beachten. ³Die Gutachterinnen/Gutachter müssen die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 erfüllen. Die Namen der benannten Gutachterinnen/Gutachter sind dem Habilitanden unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Die Gutachterinnen/Gutachter legen innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erhalt der Unterlagen voneinander unabhängige schriftliche Gutachten über die eingereichten schriftlichen Arbeiten vor.
- (3) Kann eine Gutachterin/ein Gutachter die gesetzte Frist nicht einhalten, so beschließt der Habilitationsausschuss, ob er eine Fristverlängerung einräumt oder eine neue Gutachterin/einen neuen Gutachter benennt.
- (4) ¹Die Gutachten müssen eine ausreichend begründete und eindeutige Aussage darüber enthalten, ob die Annahme oder Ablehnung der vorgelegten Arbeiten als Habilitationsleistung empfohlen wird. ²Die Gutachten sollen sich auf die Beurteilung der Arbeiten beschränken.

§ 5 Habilitationsvoraussetzungen

- (1) Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Habilitationsverfahren sind: Der Doktorgrad einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder ein gleichwertiger akademischer Grad einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule sowie weitergehende wissenschaftliche Tätigkeit nach der Promotion.
- (2) Die Bewerberin/der Bewerber soll über ausreichende Lehrerfahrung in der Regel nicht unter acht Lehrveranstaltungen verfügen.

§ 6 Habilitationsleistungen

- (1) Die Habilitationsleistungen bestehen in der Regel aus einer wissenschaftlichen Schrift ("Habilitationsschrift") sowie einem Vortrag mit Kolloquium.
- (2) ¹Die Habilitationsschrift muss eine selbständige wissenschaftliche Leistung auf dem Gebiet, für das die Habilitation angestrebt wird, beinhalten. ²Die Arbeit muss geeignet sein, wissenschaftliche Erkenntnisse in besonderem Maße zu fördern.

- (3) ¹An die Stelle der Habilitationsschrift können mehrere bereits veröffentlichte Arbeiten treten, die in ihrer Gesamtheit den Erfordernissen einer Habilitationsschrift entsprechen. ²Diese Arbeiten müssen die Qualifikation der Bewerberin/des Bewerbers für das Fachgebiet, in dem die Habilitation angestrebt wird, in angemessener Breite belegen, fachspezifische Zusammenhänge aufweisen und in einem begrenzten Zeitraum veröffentlicht sein. ³In Ausnahmefällen, die von der Bewerberin/dem Bewerber zu begründen sind, kann der Habilitationsausschuss darüber beschließen, ob druckreif im Manuskript vorliegende wissenschaftliche Arbeiten Äquivalente für gedruckte Arbeiten darstellen.
- (4) ¹Die Dissertation wird nicht als Habilitationsleistung anerkannt. ²Dies gilt nicht für Mehrfachpromotionen.
- (5) ¹Der Vortrag bezieht sich auf das Forschungsthema der Habilitationsschrift. ²Der Vortrag und das anschließende Kolloquium finden hochschulöffentlich statt.

§ 7 Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren ist der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs Architektur – Städtebau schriftlich vorzulegen. Diese/dieser leitet den Antrag an den Habilitationsausschuss weiter.
- (2) ¹In dem Antrag ist das Fachgebiet zu bezeichnen, für welches die Bewerberin/ der Bewerber die Lehrbefähigung zu erlangen wünscht. ²Die Bewerberin/der Bewerber kann die Lehrbefähigung in einem Fachgebiet unter zusätzlicher Benennung eines Schwerpunkts beantragen.
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - eine schriftliche Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers, dass ihr/ihm die Habilitationsordnung in der geltenden Form bekannt, ist
 - b) ein Lebenslauf der Bewerberin/des Bewerbers mit Angabe des Bildungsganges und der beruflichen Entwicklung;
 - die Promotionsurkunde bzw. der Nachweis der Erlangung eines gleichwertig anerkannten Grades einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule und Zeugnisse über Hochschulabschlüsse;
 - d) ein Exemplar der Dissertation der Bewerberin/des Bewerbers;
 - ein Verzeichnis der veröffentlichten, zur Veröffentlichung angenommenen oder in druckreifer Fassung vorliegenden wissenschaftlichen Schriften der Bewerberin/des Bewerbers:
 - f) drei Ausfertigungen der Habilitationsschrift, die in deutscher Sprache abgefasst sein soll - die Abfassung der Habilitationsschrift in einer anderen Sprache als deutsch bedarf der Genehmigung nach § 3 Pkt. 3, bzw. drei Exemplare der als Habilitationsleistung vorgelegten wissenschaftlichen Schriften;
 - g) eine Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers darüber, inwieweit sie/er die vorgelegte(n) Schrift(en) selbständig angefertigt hat und dass keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt wurden;
 - eine schriftliche Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers darüber, ob sie/er die Habilitationsschrift bereits vollständig oder teilweise bzw. Angaben über die Ergebnisse der Habilitationsschrift veröffentlicht hat;
 - i) eine Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers darüber, ob sie/er bereits früher oder gleichzeitig ein Habilitationsverfahren beantragt hat, ggf. mit vollständigen Angaben über dessen Ausgang;

- j) eine Erklärung über straf- und disziplinargerichtliche Verurteilungen und anhängige Straf- und Disziplinarverfahren.
- (4) Der Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens und die beigefügten Unterlagen einschließlich je eines Exemplars der eingereichten Arbeiten verbleiben im Original oder in Form einer beglaubigten Kopie bei den Akten des Fachbereichs.

§ 8 Eröffnung des Habilitationsverfahrens

- (1) ¹Der Habilitationsausschuss prüft den Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens und stellt fest, ob die Antragsunterlagen vollständig sind. ²Er fordert ggf. die fehlenden Unterlagen bei der Bewerberin/beim Bewerber an.
- (2) Liegen die Unterlagen vollständig vor, so unterrichtet die/der Habilitationsausschussvorsitzende unverzüglich den Fachbereichsrat, der über die Annahme des Antrags entscheidet. Der Antrag kann nur abgelehnt werden, wenn die in § 1 Abs. 3, § 5 und in § 6 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.
- (3) ¹Lehnt der Fachbereichsrat die Eröffnung des Habilitationsverfahrens ab, so ist durch die Dekanin/den Dekan der Bewerberin/dem Bewerber diese Entscheidung unverzüglich mit einer schriftlichen Begründung bekannt zu geben. ²In diesem Fall gilt das Verfahren als nicht eingeleitet.

§ 9 Rücktritt vom Habilitationsverfahren

¹Die Habilitandin/der Habilitand kann den Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren zurückziehen, solange noch keine endgültige Beschlussfassung über die schriftliche Habilitationsleistung nach § 10 Abs. 2 erfolgt ist. ²In diesem Fall gilt das Verfahren als nicht eingeleitet.

§ 10 Begutachtung, Annahme und Auslage der Habilitationsschrift

- (1) ¹Liegen alle eingeholten Gutachten vor, so werden diese mit den vorgelegten Arbeiten im Dekanat des Fachbereichs zur Einsichtnahme ausgelegt. ²Zur vertraulichen Einsichtnahme berechtigt sind die Professorinnen/Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Fachbereichs, die Mitglieder des Habilitationsausschusses und die Mitglieder des Fachbereichsrats. ³Die Auslegefrist beträgt vier Wochen. ⁴Die Frist beginnt mit dem Tage der Bekanntgabe durch die Dekanin/den Dekan. ⁵Jede Professorin/jeder Professor und jedes habilitierte Mitglied des Fachbereichs hat das Recht, zu den Empfehlungen, den Gutachten und der Habilitationsschrift bzw. zu den entsprechenden Arbeiten bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist der Dekanin/dem Dekan eine schriftliche Stellungnahme vorzulegen, die dem Fachbereichsrat und dem Habilitationsausschuss zur Kenntnis gebracht werden muss.
- (2) ¹Spätestens drei Wochen nach Ablauf der Frist zur Stellungnahme lädt die/der Vorsitzende des Habilitationsausschusses den Habilitationsausschuss, alle Professorinnen/Professoren und habilitierten Mitglieder des Fachbereichs sowie die Gutachterinnen/Gutachter zu einer Sitzung ein, in der unter ihrer/seiner Leitung, ggf. nach Erörterung, über die Annahme der Habilitationsschrift entschieden wird. ²Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder

des Habilitationsausschusses anwesend ist. ³Die Annahme bedarf der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichs einschließlich der Gutachterinnen/Gutachter sowie der Mehrheit der an der Entscheidung mitwirkenden Professorinnen/Professoren mit der Qualifikation gemäß § 1 Abs. 3. ⁴Es kann auch beschlossen werden, weitere Gutachterinnen/Gutachter zu benennen. ⁵ In diesem Falle ist nach § 4 zu verfahren.

(3) ¹Wird die für die Annahme der Habilitationsschrift erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so ist die schriftliche Habilitationsleistung abgelehnt. ²Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen und durch die Dekanin/den Dekan der Habilitandin/dem Habilitanden unverzüglich mitzuteilen.

§ 11 Habilitationsvortrag, Feststellung der Lehrbefähigung

- (1) ¹Ist die Habilitationsschrift angenommen, so vereinbart die Dekanin/der Dekan mit der Habilitandin/dem Habilitanden binnen zwei Wochen einen Termin für seinen Vortrag. ²Die/der Vorsitzende des Habilitationsausschusses lädt die Mitglieder des Habilitationsausschusses und des Fachbereichsrats, die Gutachterinnen/Gutachter sowie alle Professorinnen/Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Fachbereichs zum Habilitationsvortrag ein und macht Termin und Thema des Vortrags hochschulöffentlich bekannt.
- (2) ¹An den Vortrag schließt sich ein Kolloquium an, das in der Regel von der/dem Vorsitzenden des Habilitationsausschusses geleitet wird.² Es kann sich auf das gesamte Fach erstrecken, für das die Habilitandin/der Habilitand die Lehrbefähigung anstrebt. ³Das Kolloquium zum Vortrag sollte eine Stunde nicht überschreiten. ⁴Beim Kolloquium zum Vortrag haben die Gutachterinnen/Gutachter und Mitglieder des Habilitationsausschusses eine halbe Stunde vorrangiges Rederecht.
- (3) ¹Im Anschluss an den Vortrag entscheiden die Professorinnen/Professoren sowie die übrigen habilitierten Mitglieder des Fachbereichs und die Gutachterinnen/Gutachter nach einer Aussprache über die Feststellung der Lehrbefähigung. Aussprache und Abstimmung werden von der/dem Vorsitzenden des Habilitationsausschusses geleitet. ²Beschlussfähigkeit ist dann gegeben, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichs anwesend ist.³ Die Feststellung bedarf der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichs sowie der Mehrheit der an der Entscheidung mitwirkenden Professorinnen/Professoren mit der Qualifikation gemäß § 1 Abs. 3. ⁴In der Bezeichnung des Fachgebiets kann vom Antrag abgewichen werden.
- (4) ¹Ist die Lehrbefähigung festgestellt, überreicht die Dekanin/der Dekan der/dem Habilitierten eine Urkunde über die Feststellung der Lehrbefähigung.² Diese enthält die wesentlichen Personalien der/des Habilitierten (Name, Geburtsort, akademischer Grad), das Thema der Habilitationsschrift, die Bezeichnung des wissenschaftlichen Faches, für das die Lehrbefähigung festgestellt ist, den Tag der Beschlussfassung sowie die Unterschrift der Dekanin/des Dekans für die Rektorin/den Rektor.

§ 12 Verleihung der Lehrbefugnis

- (1) ¹Die Lehrbefugnis wird mit dem Abschluss des Habilitationsverfahrens durch den Fachbereichsrat verliehen. ²Die Lehrbefugnis darf nur aus Gründen abgelehnt werden, die die Ernennung zur beamtenen Professorin/zum beamteten Professor gesetzlich ausschließen.
- (2) Nach Abschluss des Habilitationsverfahrens wird der/dem Habilitierten auf Wunsch Einsicht in die Gutachten gewährt.
- (3) ¹Nach Erteilung der Lehrbefugnis, hat die/der Habilitierte das Recht und die Pflicht, in jedem Semester eine Lehrveranstaltung an der Universität Siegen im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden zu halten.² Über Ausnahmen entscheidet der Fachbereichsrat.
- (4) ¹Auf Grund der Verleihung der Lehrbefugnis ist die/der Habilitierte berechtigt, die Bezeichnung "Privatdozent" zu führen. (Frauen führen die Bezeichnung "Privatdozentin"). ²Ein Dienstverhältnis wird damit nicht begründet.
- (5) Die Verleihung der Lehrbefugnis begründet keinen Anspruch auf eine Anstellung oder Übertragung eines Lehrauftrages.
- (6) Die/der Habilitierte soll innerhalb eines Jahres eine Antrittsvorlesung halten.
- (7) Mit erfolgreicher Habilitation kann der Doktorgrad mit dem Zusatz "habilitatus" (Dr. habil.) geführt werden.

§ 13 Veröffentlichung

- (1) ¹Die Habilitationsschrift ist in angemessener Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, wenn die Verfasserin/der Verfasser neben dem für die Prüfungsakte des Fachbereichs erforderlichen Exemplar für die Archivierung vier Exemplare, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sind unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abliefert sowie:
 - a) die Ablieferung weiterer 50 Exemplare in Buch- oder Fotodruck oder den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren, in denen auf der Rückseite des Titelblatts die Veröffentlichung als Habilitationsschrift unter Angabe des Habilitationsortes ausgewiesen ist, oder
 - b) den Nachweis einer Veröffentlichung in einer Zeitschrift, oder

nutzung bereitzuhalten.

- c) die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abgestimmt sind.
 ²In den Fällen b) und c) überträgt die Habilitandin/der Habilitand der Universitätsbibliothek der Universität Siegen das Recht, Kopien der Habilitationsschrift herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen (z.B. im Internet) zur Verfügung zu stellen, gegebenenfalls unter Konvertierung in ein anderes Datenformat. Der Deutschen Bibliothek in Frankfurt/Leipzig sowie allen sonstigen öffentlich zugänglichen Bibliotheken im In- und Ausland wird gestattet, die Habilitationsschrift auf ihren Servern zu speichern und zur Be-
- (2) Die veröffentlichte Habilitationsschrift soll die Namen der Gutachterinnen/Gutachter sowie das Datum des Habilitationsvortrags enthalten.
- (3) ¹Weicht die Fassung der Pflichtexemplare von der durch den Habilitationssausschuss angenommenen Fassung ab, so bedarf dies der Genehmigung. ²Die Genehmigung erteilt die/der Vorsitzende des Habilitationsausschusses im Benehmigung.

- men mit mindestens einer Gutachterin/einem Gutachter nach vorheriger Prüfung der beiden Fassungen.
- (4) ¹Die Pflichtexemplare sind innerhalb eines Jahres nach dem Vortrag abzugeben. ²Der Habilitationsausschuss kann die Frist auf begründeten Antrag in Ausnahmefällen zweimal um ein Jahr verlängern. ³Zur Wahrung der Frist reicht das Vorlegen eines Verlagsvertrages aus.
- (5) Der Habilitationsausschuss ist berechtigt, von der Bewerberin/dem Bewerber eine zweisprachige Zusammenfassung (im allgemeinen in deutscher und englischer Sprache) im Umfang von nicht mehr als einer Druckseite zu verlangen und der Hochschule das Recht zu übertragen, diese Zusammenfassung zu veröffentlichen oder einem Verlag bzw. einer Datenbank anzubieten.

§ 14 Neuantrag und Wiederholung

- (1) ¹Nach erfolglos beendetem Habilitationsverfahren kann einmal, und zwar frühestens nach einem Jahr, ein erneuter Antrag auf Habilitation gestellt werden. ²Dabei müssen, wenn das Verfahren nach § 9 und § 10 Abs. 3 gescheitert war, zusätzlich zur Vorlage der Unterlagen nach § 6 Abs. 2 Satz 1 und § 7 die als Habilitationsleistungen in dem gescheiterten Verfahren vorgelegten wissenschaftlichen Schriften eingereicht und kenntlich gemacht werden. ³Im Weiteren ist nach §§ 8 ff zu verfahren.
 (2) ¹Ist das Verfahren auf Grund der Leistungen im Vortrag gescheitert, so kann die
- (2) ¹Ist das Verfahren auf Grund der Leistungen im Vortrag gescheitert, so kann die Habilitandin/der Habilitand innerhalb eines Jahres um einen Termin zur Wiederholung des Vortrags nachsuchen. ²Im Weiteren ist nach §§ 11 ff zu verfahren.

§ 15 Beendigung der Lehrbefugnis

- (1) Die Lehrbefugnis erlischt bei schriftlichem Verzicht der Privatdozentin/des Privatdozenten, mit dem Widerruf der Feststellung der Lehrbefähigung, mit dem Wirksamwerden der Berufung an eine andere wissenschaftliche Hochschule oder bei Umhabilitation.
- (2) Die Lehrbefugnis wird entzogen, wenn die Privatdozentin/der Privatdozent seine Pflicht zur Veröffentlichung nicht nachkommt (§ 13 Abs. 4), zwei Jahre ohne wichtige Gründe keine Lehrveranstaltung gehalten hat oder wenn Gründe vorliegen, die bei einer Beamtin/einem Beamten auf Lebenszeit zur Entlassung oder Entfernung aus dem Dienst führen würden.
- (3) Die Feststellung der Lehrbefähigung ist zu widerrufen, wenn sie auf Grund eines von der Antragstellerin/dem Antragsteller verursachten Irrtums oder durch Täuschung über das Vorliegen wesentlicher in der Habilitationsordnung geforderter Voraussetzungen erreicht worden ist.
- (4) ¹Über den Widerruf der Feststellung der Lehrbefähigung und den Entzug der Lehrbefugnis entscheidet der Fachbereichsrat. ²Der/dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Der Beschluss über den Widerruf oder die Entziehung ist der/dem Betroffenen in Form eines schriftlichen Bescheids, mit einer Begründung und einer Rechtsmittelbelehrung versehen, mitzuteilen.
- (6) ¹Legt die/der Betroffene Widerspruch ein, so entscheiden darüber die stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichs in entsprechender Anwendung des § 12 Abs. 1.² Diese tagen unter Vorsitz der Dekanin/des Dekans.

(7) Mit der Beendigung der Lehrbefugnis erlischt die Berechtigung zum Führen der Bezeichnung "Privatdozentin"/"Privatdozent".

§ 16 Umhabilitation und Erweiterung

- (1) ¹Wer an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule habilitiert ist, kann im Fachbereich Architektur – Städtebau die Lehrbefugnis auf ihren/seinen Antrag hin erwerben (Umhabilitation). ²Die Lehrbefähigung und Lehrbefugnis können auf Antrag erweitert werden.
- (2) ¹Für das Verfahren gelten § 12 und § 15. ² Der Habilitationsausschuss (§ 3) kann auf Teile der vorgeschriebenen Leistungen verzichten.
- (3) ¹Der Antrag auf Umhabilitation oder Erweiterung ist schriftlich an die Dekanin/den Dekan des Fachbereichs zu richten. ² Dem Antrag sind die in § 7 Abs.3 genannten Unterlagen beizufügen sowie die Habilitationsschrift oder die entsprechenden wissenschaftlichen Schriften und die Habilitationsurkunde.
- (4) ¹In der Regel wird bei einer Umhabilitation oder Erweiterung auf zusätzliche Habilitationsleistungen ganz oder teilweise verzichtet. ²Hierüber entscheidet der Fachbereichsrat (§ 12), ggf. nach Anhörung von Fachvertreterinnen/Fachvertretern. ³Sofern zusätzliche Habilitationsleistungen erbracht werden sollen, finden die Bestimmungen dieser Ordnung sinngemäß Anwendung.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in dem Verkündungsblatt "Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen" in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Architektur – Städtebau vom 08.11.2006.

Siegen, den [1. 6. Long

Der Rektor

(Universitätsprofesser Dr. Ralf Schriell)